

Satzung
des Vereins
„Alzheimer Forschung Initiative“

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Alzheimer Forschung Initiative“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „ e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Nach Ende des Geschäftsjahres vom 01. November 2017 bis 31. Oktober 2018 hat der Verein ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01. November 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die

- umfassende ideelle und finanzielle Förderung anderer, ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich mit der Erforschung von Krankheiten, insbesondere der Alzheimer Krankheit und anderer altersbedingter Demenzerkrankungen befassen, zur Förderung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein kann in Verfolgung des Vereinszwecks (im Sinne von § 58 Nr. 1. AO) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch Körperschaften im Ausland zur Verfügung stellen, wenn sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachgewiesen werden kann. Grundlage der Arbeiten und der Aufgabenstellung ist die Überzeugung vom Wert allen Lebens,
- Entwicklung sowie Förderung der Hilfe der Unterstützung für Personen i.S. des § 53 Nr. 1 AO, die von der Alzheimer Krankheit betroffen sind,
- Information der Angehörigen von an der Alzheimer Krankheit erkrankten und der an der Versorgung und Pflege der Erkrankten beteiligten Personen sowie der Öffentlichkeit über Krankheiten, insbesondere die Alzheimer Krankheit einschließlich damit verbundener medizinischer Probleme, Vermittlung von Bewusstsein und Verständnis zur Förderung der Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung, in Fachkreisen, bei den politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen,
- die Errichtung, der Erhalt und der Betrieb von Krankenhäusern i.S. des § 67 AO sowie deren Stationen und Abteilungen oder vergleichbare Pflegestationen.

§ 3

Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

a. **Forschungsprogramm**

Vergabe von Mitteln für gemeinnützige Zwecke an steuerbegünstigte inländische und an vergleichbare ausländische Forschungseinrichtungen zur Finanzierung auch mehrjähriger Untersuchungen und Studien zur Frühdiagnose sowie zur möglichen Heilung von Krankheiten, insbesondere der Alzheimer Krankheit. Die Vergabe von Mitteln darf nicht an natürliche Personen, insbesondere nicht an einzelne Wissenschaftler erfolgen, es sei denn, dass diese als sogenannte Hilfsperson im Sinne des § 57 der Abgabenordnung zu betrachten sind oder im Auftrag des Vereins handeln. Förderung von Projekten, die der Verbesserung der Situation der Kranken dienen.

b. **Gesundheits- und Sozialprogramm**

Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern sowie deren Stationen und Abteilungen oder vergleichbaren Pflegestellen i.S. von § 58 Nr. 1 AO. Vermittlung von Kontaktadressen (Ärzte, Selbsthilfegruppen) an Betroffene und Angehörige. Ergreifen gesundheits- und sozialpolitischer Initiativen und Erarbeitung konkreter Vorschläge hierzu. Der Verein arbeitet mit anderen Vereinen und Verbänden zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt auch mit Trägern von Einrichtungen, Heimen, Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, sozialen Diensten und Fachverwaltungen.

c. **Programm über Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsprogramm**

Erstellung und Versand von Informationsmaterial wie Broschüren, Bücher, Briefe, Statistiken und Ähnlichem. Das Informationsmaterial kann auch auf elektronischem Wege oder anderen Telekommunikationswegen verbreitet werden. Die Durchführung anderer medienwirksamer Tätigkeiten sowie ihre Darstellung auf Bild- und Tonträgern aller Art. Erbringen von bibliothekarischen Serviceleistungen.

Schulungsleistungen, Ausbildungshilfen und sonstige Beratung der Öffentlichkeit.

Gestaltung und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen und Fachkongressen zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Expertenkommunikation.

d. **Mittelaufbringung**

Die Mittel werden durch Sammlung von Spenden, Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er kann die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 unmittelbar wahrnehmen, soweit er sich nicht zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedient.

Der Verein kann die Zwecke auch mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Organisationen insbesondere für die American Health Assistance Foundation, Clarksburg, MD USA, verfolgen. Die Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke kann sowohl im Inland als auch im Ausland erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittelweitergabe z.B. zur Förderung der Forschung und der öffentlichen Gesundheitspflege hat ausschließlich nach den hierzu gültigen Vorschriften der Abgabenordnung zu erfolgen, insbesondere nach §58 Nr. 2 AO.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) „Ordentliche Mitglieder“ nehmen aktiv am Vereinsleben teil und fördern Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder ernennen; bei der Entscheidung über die Aufnahme hat er die Erfordernisse über die effektive und überschaubare Vereinstätigkeit zu berücksichtigen.
- b) „Fördermitglied“ kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Fördermitglieder erhalten Informationen, insbesondere über die Verwendung der Förderbeträge durch den Verein.
- c) „Ehrenmitglieder“ werden vom Verein aufgrund ihrer besonderen Verdienste und Errungenschaften ernannt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches Mitglied und als Ehrenmitglied. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden. Die Kündigung ist wirksam mit der Bestätigung des Erhalts der schriftlichen Erklärung, die unverzüglich bestätigt wird.

Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch Erklärung der Kündigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein beendet werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages nach § 6 Abs. 1. Satz 1 oder 2 im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Davor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und zwar persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge. Fördermitglieder entrichten eine jährliche Spende in Höhe eines Mindestbeitrages, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Anhebungen und Senkungen des Mindestbeitrages der jährlichen Spende werden durch den Vorstand bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins und Geschäftsführung

Die Aufgaben des Vereins werden von den Organen

- a) Mitgliederversammlung (§ 12 bis 15) und
 - b) Vorstand (§ 8 bis 11)
- und einer Geschäftsführung (§ 7a) wahrgenommen.

§ 7a Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann eine Geschäftsführung haben. Die Geschäftsführung besteht aus einer Person (Geschäftsführer).

- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (3) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand angestellt.
- (4) Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus fünf und höchstens aus acht Mitgliedern. Der Vorstand soll einen Vorsitzenden haben, einen Schriftführer und einen Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Das Rücktrittsgesuch eines Vorstandsmitgliedes ist sofort bei Vorlage wirksam.

§ 9 Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, ferner Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- 5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen des Vorstandes. Er ist ermächtigt, Mitglieder von Ausschüssen zu ernennen und behält sich vor, selbst als Mitglied eines jeden Ausschusses zu fungieren. Er ist gemeinsam mit dem Schatzmeister zeichnungsbefugt im Zahlungsverkehr.

Der Vorstand kann den Vorstandsvorsitzenden beauftragen, weitere Pflichten des Vorstandes wahrzunehmen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wiederwahl für eine oder mehrere Amtszeiten ist möglich. Sofern eine Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt, können die Mitglieder des Vorstandes auch auf schriftlichem Wege gewählt werden, falls dies aufgrund der unterschiedlichen Wohnorte der ordentlichen Vereinsmitglieder zweckmäßig erscheint.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder E-mail Adresse einberufen werden.

Vorstandssitzungen werden an dem durch Vorstandsbeschluss festgelegten Ort abgehalten, und zwar mindestens einmal jährlich.

Zusätzliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn der Vorsitzende es bestimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied hierzu beim Vorsitzenden einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag vorlegt. Alle Vorstandssitzungen sind durch Ladung mit einer Frist von 30 Tagen im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung in Textform an die letzte bekannte Anschrift oder E-mail Adresse zugestellt werden.

Änderungen und Zusätze zu der Tagesordnung während der Sitzung können durch den Vorstand zugelassen werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis in einer schriftlichen Erklärung niederlegt

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Mitglieder des Vorstandes können ihr Stimmrecht nicht durch schriftliche Erklärungen anderen Vorstandsmitgliedern übertragen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung wählt der Vorstand einen Leiter für die Sitzung. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder können keine anderen Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- (2) Die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, ist beschränkt, wenn der Verein nicht mehr als 32 Mitglieder hat.
In diesem Fall berechnet sich die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, gemäß folgender Maßgabe:

Hat der Verein nicht mehr als 12 Mitglieder beträgt die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, drei.

Hat der Verein mehr als 12, aber nicht mehr als 16 Mitglieder, beträgt die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, vier.

Hat der Verein mehr als 16, aber nicht mehr als 20 Mitglieder, beträgt die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, fünf.

Hat der Verein mehr als 20, aber nicht mehr als 24 Mitglieder, beträgt die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, sechs.

Hat der Verein mehr als 24, aber nicht mehr als 32 Mitglieder, beträgt die Höchstzahl der Stimmrechte von Mitgliedern, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, sieben.

Die Abgabe der auf eine Höchstzahl reduzierten Stimmen erfolgt anteilig durch die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder, die zugleich Vorstandsmitglieder sind, untereinander zu gleichen Teilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder und Funktionsträger des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie die damit im Zusammenhang stehende Fragen.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand hat wenigstens 30 Tage im Voraus einzuladen und die Tagesordnung mindestens 10 Tage im Voraus an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder sonst von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Auch ein Nichtmitglied kann Protokollführer sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Auf der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder zugelassen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist indessen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Hieraus ergeben sich Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung innerhalb der Sitzung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann durch seinen Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung vom Vorsitzenden des Vorstandes verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann ohne Versammlung eine schriftliche Entscheidung treffen, wenn eine Mehrheit der ordentlichen Mitglieder ihr Einverständnis in einer schriftlichen Erklärung niederlegt. Zwanzig Tage nach dem Erhalt aller Stimmen informiert der Vorsitzende die ordentlichen Mitglieder über das Resultat der schriftlichen Entscheidung.

§ 16

Ausschüsse und Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse oder Kommissionen zu bestellen und deren Wirkungsbereich zu bestimmen. Ausschüsse und Kommissionen haben dem Vorstand zu berichten. Die Bestellung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Folgende Ausschüsse oder Kommissionen sollen eingerichtet werden:

- a) Ausschuß für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Vereins
- b) Wissenschaftlicher Ausschuss

§ 17

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch Geschäftsordnungen für Ausschüsse und Kommissionen erlassen.

§ 18
Würdigung von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins, die Zeit oder Geld für den Vereinszweck aufgebracht haben, ohne in gewählten Funktionen für den Verein tätig gewesen zu sein, werden für ihre Tätigkeit vom Verein besonders gewürdigt. Der Vorstand nimmt hierzu Anregungen von allen Stellen an.

§ 19
Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß §14 beschlossen werden. In einem solchen Fall sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, 10.12.21
Lorrain

Roermond 10.12.2021
Ans Tummers-Heemels